

# AMTSBLATT

DER HOCHSCHULE KONSTANZ  
TECHNIK, WIRTSCHAFT UND GESTALTUNG

---

2020

Ausgegeben Konstanz, 15. Oktober 2020

Nr. 104

---

Tag

INHALT

Seite

14.10.2020

1. Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign (BKD) mit hochschuleigener Aufnahmeprüfung (ZuSBKDmVor) vom 13. Oktober 2020 .....2

**1. Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign (BKD) mit hochschuleigener Aufnahmeprüfung (ZuSBKdMVor)**  
**Vom 13. Oktober 2020**

Aufgrund von §§ 63 Absatz 2 Satz 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2018 geändert worden ist sowie §§ 6, 7, 8 und 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der HTWG Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 13. Oktober 2020 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

**Artikel 1**

Die Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign (BKD) mit hochschuleigener Aufnahmeprüfung vom 12. Mai 2020, wird wie folgt geändert:

**Nach § 27 wird eingefügt:**

**„§ 27a**

**Regelung für das Zulassungs- und Auswahlverfahren für das Sommersemester 2021 aufgrund infektionsschützender Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2**

(1) Abweichend von der Regelung in § 3 Abs. 2 Nr. 3 muss die Mappe mit zehn bis zwölf Arbeitsproben und die Lösung einer vom Studiengang BKD gestellten (Haus-)Aufgabe auf digitalem Weg eingereicht werden. Sie kann durch eine analoge Abgabe per Post ergänzt werden. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die digitale Abgabe nicht möglich ist, werden durch die Hochschule Konstanz, Studiengangsekretariat des Studiengangs Kommunikationsdesign, unterstützt.

(2) Zur Ermittlung der künstlerischen Begabung nach § 8 wird für das Bewerbungsverfahren für das Sommersemester 2021 auf die Klausurprüfung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2a und § 10 verzichtet. An dessen Stelle tritt ein erweitertes Fachgespräch nach § 8 Abs. 1 Nr. 2b i.V.m. § 11 dieser Satzung. Zum Fachgespräch nach § 8 Absatz 1 Nr. 2b wird zugelassen, wer in der Vorauswahl nach § 9 mindestens eine Durchschnittszahl von 6,1 Punkten

erreicht hat. Das Fachgespräch nach § 11 erfolgt gemäß den in Absatz 3 genannten Regelungen.

(3) § 11 wird für das Sommersemester 2021 wie folgt geändert:

Abs. 1: Zwei Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission führen mit jedem/jeder Prüfungsteilnehmer/in ein zwanzigminütiges Fachgespräch per Videokonferenz.

Abs. 2: Das Fachgespräch erstreckt sich auf künstlerische und gestalterische Grundfragen und Fertigkeiten und ihre Zusammenhänge und beinhaltet eine Gestaltungsaufgabe, die während der Videokonferenz gelöst werden muss.

(4) In § 9 Abs. 3 wird „zur Klausurprüfung und“ gestrichen.

(5) In § 12 Abs. 1 wird „der Klausurprüfung“ durch „dem Fachgespräch“ ersetzt.

(6) In § 13 Abs. 1 S. 1 wird „die Klausurprüfung (§ 10)“ durch „das Fachgespräch (§ 11)“ ersetzt.

(7) § 13 Abs. 2 S. 1 und S. 2 dieser Satzung wird wie folgt geändert:

Die Gesamtpunktzahl der Aufnahmeprüfung wird aus der Summe der nach Absatz 1 getrennt ermittelten Durchschnittspunktzahlen für die Vorauswahl und das Fachgespräch ermittelt. Dabei wird die Durchschnittspunktzahl der Vorauswahl einfach gewichtet und das Fachgespräch eineinhalbfach gewichtet.

(8) § 16 S. 1 wird „zur Klausurprüfung“ durch „zum Fachgespräch“ ersetzt.

(9) § 25 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt geändert:

Eine besondere künstlerische Begabung gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin/der Bewerber in der Vorauswahl gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 abweichend von § 9 Absatz 2 und § 10 Absatz 1 eine Mindestpunktzahl von 12,1 Punkten erreicht und im Ergebnis des Fachgesprächs gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2b, ebenfalls eine Mindestpunktzahl von 12,1 Punkten erreicht.“

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, 14. Oktober 2020

gez.

Präsidentin  
 Prof. Dr. Sabine Rein